

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3950

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3950



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



**Wer mein Herz will,
muss mich fragen**

Transplantationsgesetz

NEIN

am 15. Mai



transplantationsgesetz-nein.ch

Darum geht es

Geltendes Gesetz



Bis anhin gilt in der Schweiz bei Organentnahmen die **«erweiterte Zustimmungslösung»**.

Das heisst: Organe dürfen einer Person nur entnommen werden, wenn diese oder die Angehörigen der Entnahme zugestimmt haben.

Neues Gesetz



Bundesrat und Parlament wollen neu die **«erweiterte Widerspruchsregelung»** einführen. Dazu soll das **Transplantationsgesetz** geändert werden. Neu soll jede Person, die nicht zu Lebzeiten einer Organspende widersprochen hat, **automatisch zum Organspender** werden. Wer seine Organe nach festgestelltem Hirntod nicht spenden möchte, muss dies neu explizit zu Lebzeiten bekunden. Liegt keine Willenserklärung vor, werden die **Angehörigen befragt**. Sie können aber nur Widerspruch einlegen, sofern sie glaubhaft machen können, dass dies im Sinne der verstorbenen Person ist.

Ein **überparteiliches Komitee**, bestehend aus **Fachleuten** (u.a. Ärzte, Juristinnen, Ethikerinnen, Theologen) sowie amtierenden und ehemaligen **Parlamentariern**, hat gegen das geänderte Transplantationsgesetz das **Referendum** ergriffen. Darum kommt es am 15. Mai 2022 zur **Volksabstimmung**.

NEIN zur Widerspruchsregelung ist kein Nein zu Organspenden!

Für uns ist unbestritten, dass eine Erhöhung der Organspender-Zahlen erwünscht ist und dass Organspenden Leben retten können. Deshalb möchten wir festhalten: Es geht bei der vorliegenden Volksabstimmung nicht um die Frage «Pro oder Contra Organspende?». Es geht darum, wie sich die Zahl der Organentnahmen erhöhen lässt.

Die umstrittene Widerspruchsregelung ist für uns und viele Fachleute der falsche Weg. Sie verletzt ethische Grundsätze und verfassungsrechtliche Grundrechte. Es fehlt zudem der wissenschaftliche Nachweis, dass sie die Zahl der Organspenden erhöht. Stattdessen müssen wir darauf hin arbeiten, dass mehr Menschen sich mit Organspenden befassen und sich aus freien Stücken entscheiden, Organe zu spenden.

Spenden via IBAN: CH94 0900 0000 1586 9656 5
www.transplantationsgesetz-nein.ch





Ethisch vertretbar ist die Organentnahme nur, wenn die betroffene Person zu Lebzeiten ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben hat. Der Staat darf Sterbende nicht wie ein Ersatzteillager behandeln und sich bedienen, ohne gefragt zu haben!

Schweigen heisst nicht Zustimmung!

Die Widerspruchsregelung wertet Schweigen als automatische Zustimmung. Das ist **eines Rechtsstaates unwürdig**. Die medizinische Ethik verlangt, dass zu jeder medizinischen Handlung, selbst zu einer Blutentnahme oder Impfung, eine **ausdrückliche Zustimmung** («informed consent») eingeholt wird. Die Organentnahme (Explantation) ist eine der grössten am Menschen durchgeführten Operationen. Wieso soll das Grundprinzip der informierten Zustimmung in einem so zentralen Bereich nicht mehr gelten? In unserem Alltag müssen wir tagtäglich unzählige Einverständniserklärungen abgeben, beispielsweise beim Abschluss von Verträgen oder dem Eröffnen eines Bankkontos. **Weshalb sollten unsere Körper weniger schützenswert sein als unser Bankkonto?**

Der Staat darf bei grossen Eingriffen in den Körper seiner Bürger Schweigen niemals als Zustimmung werten. Dies dürfte nicht zuletzt **auch im Sinne von Organempfängern** sein – sie hätten Gewissheit, dass das erhaltene Organ als Folge eines bewussten Entscheids gespendet wurde.

Menschenrechte müssen uneingeschränkt gelten!

Das Eigentumsrecht des Menschen am eigenen Körper ist das elementarste Freiheitsrecht überhaupt. Grundrechte müssen selbstverständlich, für alle Menschen gleich gelten. Es darf nicht sein, dass das Menschenrecht auf Unversehrtheit des Körpers nur noch gilt, wenn es eingefordert wird. Das wäre so, als müsste man an seiner Wohnungstür einen Hinweis anbringen, dass hier nicht eingebrochen werden darf. Die Widerspruchsregelung verletzt dieses in der Bundesverfassung (Art. 10, Abs. 2) **garantierte Menschenrecht**.

Widerspruchsregelung belastet Angehörige

Organspender sterben immer an einem plötzlichen Ereignis (Unfall, Hirnblutung). Die Angehörigen sind im **Schock** – ihr **Denkvermögen ist unter Umständen eingeschränkt**. Wird die Organentnahme zum Regelfall, wird **zusätzlicher Druck** auf die Angehörigen ausgeübt. Das erhöht die Gefahr, dass sie überrumpelt werden und später, nachdem sie sich genauer informiert haben, ihren Entscheid bitter bereuen.

Ganze Bevölkerung informieren? Völlig unrealistisch!

Es ist völlig unrealistisch, dass die 6 Millionen erwachsenen Einwohner der Schweiz lückenlos über den Systemwechsel informiert werden können. Die Widerspruchsregelung würde unweigerlich dazu führen, dass Personen (vor allem aus sozial schwachen Schichten) **gegen ihren Willen Organe entnommen** werden, weil sie zu Lebzeiten **nicht wussten**, dass sie hätten widersprechen müssen.

Mehr Organspenden via Systemwechsel? Wissenschaftlich nicht erwiesen!

Die Befürworter behaupten, dass sich Bundesrat und Parlament aufgrund positiver Erfahrungen in anderen Ländern für die erweiterte Widerspruchsregelung ausgesprochen haben. Diese Behauptung ist falsch. **Gemäss zahlreichen Studien** lässt sich wissenschaftlich **nicht nachweisen**, dass die Widerspruchsregelung zu einer **erhöhten Organspenderate** führt. Stattdessen sind die Zusammenarbeit der Spitäler untereinander und die Prozesse in den Transplantations-Spitälern zu verbessern. Im Gegensatz zur Widerspruchsregelung führen diese nachweislich zu mehr freiwilligen Organspenderinnen und Organspendern.



NEIN
zum neuen
Transplantationsgesetz
am 15. Mai

Wer mein Herz will, muss mich fragen

Wir sagen NEIN zum neuen Transplantationsgesetz:



«Weshalb sollte mein Körper weniger schützenswert sein als mein Bankkonto? Die Widerspruchsregelung ist aus rechtsstaatlichen wie auch ethischen Gründen abzulehnen.»

Verena Diener, ehem. Ständerätin GLP ZH



«Eine Organspende ist immer mit einem bewussten Entscheid verbunden. Deshalb braucht es ein selbstbestimmtes Ja und keine Widerspruchsregelung.»

Marianne Streiff, Nationalrätin EVP BE



«Bei der Widerspruchsregelung müsste das Recht auf Unversehrtheit des Körpers speziell eingefordert werden. Wird darauf verzichtet, können Organe automatisch entnommen werden. Dies ist falsch.»

Josef Dittli, Ständerat FDP UR



«Der Staat muss meine körperliche Integrität schützen. Wenn er diesen Schutz davon abhängig macht, dass ich ihn ausdrücklich eingefordert habe, verletzt er meine Freiheitsrechte.»

Gret Haller, ehem. Nationalratspräsidentin SP



«Eine Spende ist nur eine Spende, wenn sie bewusst und freiwillig erfolgt. Eine Organentnahme gegen den Willen einer Person ist keine Bagatelle, sondern Diebstahl.»

Andreas Gafner, Nationalrat EDU BE



«Eine Spende muss eine Spende bleiben! Die Widerspruchsregelung ist unethisch und der falsche Weg, um die Organspende zu fördern!»

Verena Herzog, Nationalrätin SVP TG

Organentnahme kurz erklärt

Es gibt in der Schweiz zwei Formen von Organentnahmen: Die Organspende von lebenden Menschen (Lebendspende) und die Organentnahme von – laut Gesetz – toten Menschen (postmortale Organspende). Bei der Organentnahme von – laut Gesetz – toten Menschen wird wiederum zwischen zwei Formen unterschieden:

- Organentnahme nach Hirntod (bei funktionierendem Kreislauf)
- Organentnahme nach Herz-Kreislaufstillstand und nachfolgendem Hirntod

Wichtig zu wissen: **Von bereits «kalten Leichen» können keine Organe verpflanzt werden.** Deren Organe sind tot und können nicht wieder zum Leben erweckt werden. Empfänger brauchen lebende Organe.

Es gibt Menschen, bei denen zum Beispiel durch einen Unfall mit schwerer Kopfverletzung oder nach einem Hirnschlag oder einer Hirnblutung das Hirn zwar nicht mehr, aber der Körper trotzdem noch funktioniert. Menschen in einem solchen Zustand sind «hirntot». Sie gelten heute laut Gesetz als tot. Biologisch sind mit dem Hirn aber nur 3% des Körpers tot, die restlichen 97% sind lebendig. Menschen, denen Organe entnommen werden, sind keine Toten, es sind Sterbende. Auch deshalb darf es keine automatische Organentnahme geben.

**Unterstützen Sie unsere Kampagne:
www.transplantationsgesetz-nein.ch**

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

MUSTER

Stimmzettel für die Volksabstimmung vom 15. Mai 2022

Wollen Sie die Änderung vom 1. Oktober 2021 des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) annehmen?	Antwort NEIN
---	------------------------